

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen im Jahr 2020 sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen

- Voraussetzung:

- Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von min. 30 Prozent in jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird
- Vergleich mit Referenzmonat in 2019
- Besondere Vorschriften für Unternehmen, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.04.2020 gegründet wurden
- Unternehmen, die November- und/ oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Was ist neu?

- Fixkostenzuschüsse für Monate mit Umsatzeinbußen von min. 30% zwischen November 2020 und Juni 2021
- Mehr Fixkosten erstattungsfähig z.B.:
- Umsetzung von Hygienekonzepten bis 20.000 € im Monat rückwirkend bis März 2020
- Investitionen in Digitalisierung einmalig bis 20.000 €
- Zusatzregelungen für Reisebranche, Kultur- und Veranstaltungsbranche, stationären Einzelhandel sowie pyrotechnische Industrie

Was wird gefördert?

- bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei 50 Prozent bis 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 Prozent Umsatzeinbruch
(Umsatzeinbruch jeweils im Vergleich zum Vergleichsmonat des Jahres 2019). Junge Unternehmen können andere Umsatzzahlen heranziehen

Es gibt eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% der beantragten Förderung.

Leistungen aus der Überbrückungshilfe II für November und Dezember 2020 werden angerechnet.

Neustarthilfe kann nicht beantragt werden, wenn Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen wird und umgekehrt!